

Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 24 **Freyung, 04.05.2021** **51. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
04.05.2021	Infektionsschutzgesetz (IfSG); Bekanntmachung gemäß § 3 Nr. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.3.2021, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der 12. BayIfSMV vom 27.04.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 290)	72

**Infektionsschutzgesetz (IfSG);
Bekanntmachung gemäß § 3 Nr. 2 der Zwölften
Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenver-
ordnung vom 05.3.2021, zuletzt geändert durch
die Verordnung zur Änderung der 12. BayIfSMV
vom 27.04.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 290)**

Das Landratsamt Freyung-Grafenau gibt gemäß § 3 Nr. 2, Nr. 3 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Folgendes bekannt:

Die nach § 28 a III S. 4 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) liegt im Landkreis Freyung-Grafenau am Dienstag, den 04.05.2021 bei 114,9 (Stand RKI am 04.05.2021). Somit wurde der **7-Tage-Inzidenzwert von 150** an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten (30.04.2021:144,2 01.05.2021:134,0 02.05.2021:125,1 03.05.2021:122,5 04.05.2021:114,9).

Daher gelten gemäß § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV ab **Donnerstag, den 06.05.2021, 00:00 Uhr** in Bezug auf Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte, folgende Regelungen:

§ 12 I S. 1-7 der 12. BayIfSMV

Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handelsangebote ist untersagt. Ausgenommen sind der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, der Verkauf von Presseartikeln, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte, Tierbedarf und Futtermitteln sowie der Großhandel. Dabei ist der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, ist untersagt.

Für zulässigerweise geöffnete Betriebe gelten weiterhin die bekannten Schutz- und Hygienemaßnahmen (Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden, Kundenbeschränkung im Verhältnis zur Verkaufsfläche, FFP2-Maskenpflicht für die Kunden und ihre Begleitpersonen).

Die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften (sog. Click & Collect) ist unter Einhaltung der bekannten Schutz- und Hygienemaßnahmen zulässig.

Aufgrund der Unterschreitung der Inzidenz von 150 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen ist gemäß § 12 I S. 7 Nr. 3 der 12. BayIfSMV die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung (sog. Click & Meet) für einen fest begrenzten Zeitraum unter den Voraussetzungen erlaubt, dass

- **Die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 qm Verkaufsfläche**
- **Kunden nur eingelassen werden dürfen, wenn sie ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 h vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen, und**
- **Der Betreiber die nach § 2 der 12. BayIfSMV relevanten Kontaktdaten erhebt.**

Hinweise:

Die sonstigen Regelungen der 12. BayIfSMV bleiben unberührt.

Steigt der Inzidenzwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen erneut über 150 oder sinkt der Inzidenzwert an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 100, wird dies vom Landratsamt Freyung-Grafenau amtlich bekannt gemacht. Die für den neuen Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen gelten dann ab dem übernächsten auf die amtliche Bekanntmachung folgenden Tag.

Freyung, den 04. 05.2021
Landratsamt Freyung-Grafenau

gez.

Scheichenzuber-Art
Oberregierungsrätin

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:

Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
